

**Vermittlungsvertrag
zur Vermittlung von touristischen Leistungen
durch die Tourist-Information der Stadt Bad Segeberg**

zwischen

Tourist-Information der Stadt Bad Segeberg

Oldesloer Str. 20, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/9649-0 Fax: 04551/9649-15
tourist-info@badsegeberg.de
(nachfolgend „**TIBS**“)

und dem nachfolgend bezeichneten Leistungsträger

(nachfolgend „**LT**“)

Name des Leistungsträgers (genaue Bezeichnung/Firmierung)

	Adresse der Leistungserbringung (soweit abweichend)	Rechnungs-/Verwaltungsadresse
Firma		
Ansprechpartner		
Straße/Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		

- Die **TIBS**, in deren Region der **LT** seine Dienstleistungen anbietet, betreibt ein Online-Informations- und Buchungssystem für **LT**, mit dem Beherbergungsleistungen und sonstige Leistungsangebote (touristische Zusatzleistungen, Gäste-/Wanderführungen, Erlebnisangebote etc., nachfolgend einheitlich „Erlebnisangebote“ genannt) von Veranstaltern, Touristischen Organisationen und anderen Anbietern direkt über die Webseite oder über Webseiten von Dritten buchbar gemacht werden und über die **TIBS** direkt gebucht werden können. Der **LT** hat auch gegebenenfalls die optionale Möglichkeit, über das System eine Onlinebuchbarkeit auf seiner eigenen Webseite einzubinden.
- Der Leistungsumfang der **TIBS** und die sich daraus ergebenden Vergütungspflichten des **LT** richtet sich hierbei nach den vom **LT** tatsächlich beauftragten Leistungen.
- Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage der nachfolgenden „**Geschäftsbedingungen der Tourist-Information Bad Segeberg für Dienstleistungen im Rahmen der Vermittlung von touristischen Leistungen einschließlich der Vermittlung über Onlinebuchungssysteme**“ (nachfolgend als „**LT-AGB**“ bezeichnet) welche von beiden Seiten als Vertragsinhalt anerkannt werden, den Vertrag über die Teilnahme des **LT** am System.
- Die vereinbarte Vergütung (buchungsbezogene Provisionen und ggfls. weitere vereinbarte Entgelte) ergeben sich aus der **Anlage „Dokumentation zu angebundenen Vertriebspartnern und Konditionen“** und werden vierteljährlich jeweils für alle vermittelten Leistungen des vorausgegangenen Monats in Rechnung gestellt.

Bad Segeberg, den _____

Ort,

Datum

Tourist-Information der Stadt Bad Segeberg

Leistungsträger

Geschäftsbedingungen der Tourist-Information Bad Segeberg für Dienstleistungen im Rahmen der Vermittlung von touristischen Leistungen einschließlich der Vermittlung über Onlinebuchungssysteme

1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der Tourist-Information

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist

a) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Tourist-Information Bad Segeberg („TIBS“) zur Onlinebuchbarkeit des LT und die Vermittlung des LT über das von der TIBS betriebene Online-Informations- und Buchungssystem für LT und Tourismusorganisationen, nachfolgend „IRS“ abgekürzt.

b) Für die Vermittlung und Leistungserbringung gelten die „Vermittlungs- und Leistungsbedingungen für Waren und Dienstleistungen der Tourist-Information der Stadt Bad Segeberg“ einschließlich der entsprechenden ergänzenden Bedingungen.

1.2. Die TIBS ist nur dann Vermittler der Buchung, wenn die TIBS im eigenen Namen gegenüber dem Kunden als Vermittler auftritt.

1.3. In allen übrigen Fällen beschränkt sich der Umfang der Leistungen der TIBS auf die Herstellung der technischen Voraussetzungen für die Onlinebuchbarkeit der Leistungen des LT über das IRS. Diese Fälle sind insbesondere gegeben, wenn die TIBS von einer Tourismusorganisation (nachfolgend „TO“ genannt) beauftragt ist, eine lokales, regionales oder überregionales Buchungsportal zu betreiben oder die technische Buchbarkeit über ein anderes Buchungsportal herstellt, dessen Betreiber als Vermittler gegenüber dem Kunden auftritt.

1.4. Dem LT ist bekannt, dass die TIBS im Rahmen des Vertrages ausschließlich als Dienstleister und im Falle der Ziffer 1.2 als Vermittler tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom LT angebotenen Leistungen zwischen dem LT und dem jeweiligen Kunden zustande kommen. Nur in ausdrücklich geregelten Fällen kommt der Vertrag zwischen Kunde und einem Reiseveranstalter oder einem gewerblichen Anbieter in dessen eigenen Namen zustande und den LT treffen im Innenverhältnis zum Vertragspartner die gleichen Pflichten wie gegenüber dem Kunden.

2. Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Damit endet jegliches Recht der Nutzung aller vereinbarten Leistungen.

2.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

2.4. Die TIBS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der LT in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die unter Berücksichtigung der Interessen der TIBS, der beteiligten Tourismusorganisationen, der sie tragenden Kommunen oder Landkreise und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

a) Konzessionsverlust

b) Wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung

c) Handlungen oder Unterlassung des LT, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der TIBS, der TO und/oder deren Rechtsträger/Gesellschafter (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen

d) Erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. wiederholte, begründete Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden, unrichtige Angaben im Stammdatenerfassungsbogen zu Leistungs- und Informationsdaten, wiederholter Verstoß gegen die Mitteilungspflicht aus Ziff. 3.1

e) Verbreitung rechts- oder sittenwidriger Inhalte, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Beleidigungen, Verleumdungen) sowie Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Markenrechte, Bildrechte und Domainrechte).

2.5. Jede Kündigung bedarf der Textform.

3. Pflege der Daten und der online buchbaren Leistungen; Preisangaben

3.1. Die Teilnahme am IRS erfolgt für den LT kostenfrei. Die für die Vermittlung benötigten Stammdaten werden mittels Erfassungsbogen erhoben. Der Erfassungsbogen wird vom Vermieter ausgefüllt und über die Zimmervermittlung in das Reservierungssystem gespeichert. Änderungen sind der TIBS unverzüglich mitzuteilen.

3.2. Die Qualität der Unterkunft, ihre Art und Ausstattung wird vom LT geschaffen und der Tourist-Information gegenüber garantiert. Die Unterkünfte und die sanitären Einrichtungen sind dem Gast in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu übergeben. Der Übernachtungspreis sollte dem Komfort entsprechend angemessen sein,

der Service möglichst umfassend, die Betreuung der Gäste freundlich und zuvorkommend.

3.3. Die Stammdatenpflege erfolgt entweder online durch den LT selbst oder durch die TIBS. Die Pflege- und Zugriffsrechte werden im Betreibermodell von der TIBS und im Dienstleistermodell von der TO festgelegt. Der LT garantiert die Richtigkeit der veröffentlichten Daten und die Rechte daran zu besitzen.

3.4. Art, Umfang und Inhalt der zu erfassenden und pflegenden Stammdaten werden dem LT in Abhängigkeit der technischen und inhaltlichen Buchbarkeitsvoraussetzungen auf den gewünschten Vertriebswegen durch die TIBS mitgeteilt und können von dieser auch während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus sachlichen Gründen geändert, eingeschränkt oder erweitert werden.

3.5. Der LT pflegt die online buchbaren und vermittelbaren Leistungen stets im angebotenen und nur im zum verbindlichen Vertragsschluss verfügbaren Umfang (nachfolgend als „Kontingent“ bezeichnet) in dem vereinbarten IRS.

3.6. Das Kontingent beinhaltet alle Angebote des LT, die er der TIBS zur Vermittlung über das IRS zur Verfügung stellt. Auf das Kontingent kann der LT jederzeit online zugreifen und es je nach Auslastungssituation und Belieben verändern.

3.7. Der jeweilige Vermittler (Drittanbieter) kann jedoch als Teilnahmevoraussetzung durch einseitige Erklärung, soweit sich diese in gleicher Weise an alle sachlich vergleichbaren LT richtet, verlangen, dass der LT ein bestimmtes Mindestkontingent seiner Angebote online buchbar macht. In diesem Falle hat dieses Mindestkontingent nach Art, Preis, Leistungsumfang etc. einem Durchschnitt seiner gesamten Angebote zu entsprechen.

3.8. Dem LT ist bekannt, dass gegebenenfalls vom Vermittler oder von TIBS gegebene zulässige Vorgaben zu Preisgleichheit oder Preisdarstellung eine Teilnahmevoraussetzung zur Vermittlung im jeweiligen Vertriebsweg sein können.

3.9. Der LT verpflichtet sich, alle rechtlichen Vorgaben zur Preisangabe bei seinen Angeboten zu erfüllen.

3.10. Die Preise für die zu vermittelnden Leistungen werden vom LT im Stammdaten-Erfassungsbogen angegeben und sind verbindlich. Der LT steht gegenüber der TIBS dafür ein, dass die von ihm angebotenen Leistungen nicht auf andere Weise günstiger angeboten werden. Die Preise können jedoch vom LT online über das System jederzeit verändert und an die Auslastungssituation angepasst werden. Preisänderungen (z.B. saisonale Angebote) wird der LT der TIBS unverzüglich mitteilen.

3.11. Soweit der LT Daten, die unzutreffend sind, übermittelt hat, und die TIBS von Dritten hierfür in Anspruch genommen wird, stellt der LT die TIBS von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

3.12. Soweit die TIBS Daten falsch in das System eingibt und diese übermittelt und von Dritten hierfür in Anspruch genommen wird, stellt die TIBS den LT von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

4. Buchungsabwicklung

4.1. Der Vermittler tritt gegenüber dem Kunden als rechtsgeschäftlicher Vertreter des LT auf.

4.2. Die Vermittlung von Gästen erfolgt auf der Grundlage einer Buchungsbestätigung, die von der TIBS an den Gast übermittelt wird und der Buchungsbestätigung (Avis), die von der TIBS an den LT in der Regel über das IRS oder per Email übermittelt wird. Der LT überprüft die Buchungsinformationen hinsichtlich der vermittelten Leistungen. Sollte er einzelne oder sämtliche Leistungen nicht erbringen können, ist er verpflichtet, die TIBS unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Kapazitäten für die Leistungserbringung nicht zur Verfügung stehen oder die Kunden Änderungen an den Leistungen wünschen.

4.3. Dem LT ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Kunden über das IRS oder angeschlossene Buchungsportale Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung im IRS zu einer bestimmten Person) auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die TIBS und der Vermittler in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des LT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haften.

4.4. Dem LT ist bekannt, dass der verbindliche Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Kunden mit der Buchungsbestätigung an den Kunden ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.

4.5. Die TIBS unterrichtet den LT unverzüglich über getätigte Buchungen über die Bedienoberfläche des LT im IRS (Backoffice-Bereich) oder per E-Mail oder Fax.

4.6. Sollte es nach der Vermittlung zu einer Änderung der gebuchten Leistungen kommen (z.B. vorzeitige Abreise oder Verlängerung des Aufenthaltes, Änderung der Leistung), ist die **TIBS** spätestens innerhalb einer Woche zu informieren, damit die Provisionsabrechnung entsprechend geändert werden kann.

5. Anbindung des IRS an andere Internetplattformen und Buchungssysteme („Channel Management“)

5.1. Der Leistungsträger hat die Möglichkeit durch gesonderte Vereinbarung zur Vermittlung von Drittportalen („Dokumentation zu angebotenen Vertriebspartnern und Konditionen“) an weitere Internetplattformen und Buchungssysteme angebunden zu werden.

5.2. Die Freischaltung des **LT** an solche nach Vertragsschluss zusätzlich angebotenen anderen Internetplattformen bzw. andere Buchungssysteme und damit die Weiterleitung seiner Daten und die Ermöglichung der Buchbarkeit erfolgt nach vorheriger Mitteilung mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen und unter Nennung der für den jeweiligen Vertriebsweg geltenden wirtschaftlichen Konditionen auf dem üblichen Weg durch die **TIBS**.

5.3. Der **LT** kann der Freischaltung zu einem bestimmten oder allen Buchungssystemen jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen durch Mitteilung in Textform an die **TIBS** widersprechen.

5.4. Die Leistung der **TIBS** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.

5.5. Die **TIBS** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den **LT** und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

5.6. Dem **LT** ist bekannt, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sind als bei einer Buchung über das von der **TIBS** selbst betriebene System.

5.7. Die **TIBS** haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des **LTs** im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des **LTs** an solchen Plattformen und Systemen.

6. Entgelte; Provision, Inkasso

6.1. Die **TIBS** erhält vom **LT** für jeden vermittelten Vertrag („Buchung“), die über das IRS direkt oder über angeschlossene Plattformen oder Vertriebspartner erfolgt, eine Provision bzw. ein Entgelt. Die Höhe der Provisionen/Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültigen „Dokumentation zu angebotenen Vertriebspartnern und Konditionen“, welche als Anlage zum Vertrag beiliegen und jederzeit bei der **TIBS** abgerufen werden können und in ihrer aktuell gültigen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

6.2. Die Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder die Leistung nicht in Anspruch nimmt. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag (Stornogebühr), der dem **LT** nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Kunden zusteht.

6.3. Im Falle einer kostenlosen Stornierung auf Kulanz seitens des **LT** entfällt der Provisionsanspruch der **TIBS** nur dann, falls dies vereinbart ist.

6.4. Wird der Vertrag mit dem Kunden aus Gründen, die in der Risikosphäre des **LT** liegen (insbesondere auch wegen Nichtleistung, bei **LTs**, die Beherbergungsleistungen anbieten z.B. Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der **TIBS** nicht.

6.5. Die Entgelte und Provisionen werden zahlungsfällig nach Beendigung des Leistungszeitraums der Leistungen an den Kunden. Ist kein konkreter Leistungszeitraum bestimmt (z.B. Eintrittskarten ohne Termin, Gutscheine o.ä.), ist das Buchungs- bzw. Kaufdatum maßgeblich. Der **LT** erhält i.d.R. monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich, eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen und Entgelte, die mittels Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen ist.

6.6. Auf die Entgelte und die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.

6.7. Soweit der **LT** mit der **TIBS** die Inkassotätigkeit des Vermittlers oder der **TIBS** vereinbart hat, wird vereinbart, dass die **TIBS** alternativ zur Abbuchung der Provisionen nach Ziffer 6.5 berechtigt ist, eine Aufrechnung der vereinbarten Entgelte und Provisionen mit der Summe der vereinnahmten Kundenzahlungen vorzunehmen und den Differenzbetrag jeweils monatlich entsprechend der vereinbarten Fälligkeiten der gesonderten Inkassotätigkeit auszubehalten, soweit nicht abweichend vereinbart bis zur Monatsmitte des darauffolgenden Monats.

7. Verpflichtung zur Leistung

7.1. Die über das IRS gebuchten touristischen Leistungen sind bis zum

vereinbarten Zeitpunkt (bei Unterkünften ohne gesonderte Vereinbarung bis 18 Uhr für den Kunden frei- bzw. bereit zu halten. Sollte ein Kunde, mit dem durch die Vermittlung über das IRS ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, nicht anreisen, ohne dies mitzuteilen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen, gelten die Regelungen unter Ziffer 8.

7.2. Die Buchungen über das IRS haben Vorrang, d.h. bei versehentlicher Doppelbuchung durch den **LT** ist die Buchung über das IRS vorrangig zu behandeln. Kann der **LT** aus anderen Gründen seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, hat er sich um eine gleichwertige Ersatzleistung für den Kunden zu bemühen und eventuelle Mehrkosten zu übernehmen. Der Provisionsanspruch der **TIBS** bleibt davon unberührt.

7.3. Im Falle von Doppelbuchungen über das IRS ist der **LT** verpflichtet, auf eine einvernehmliche Vertragsaufhebung mit dem Kunden bei einer der beiden Buchungen hinzuwirken. Kann eine solche einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, hat der **LT** grundsätzlich der zuerst erfolgten Buchung den Vorrang zu geben und diese durchzuführen. Er hat den Kunden der zweiten Buchung entsprechende gleichwertige Ersatzangebote zu unterbreiten und hierfür anfallende Mehrkosten zu tragen. Er hat die **TIBS** von etwaigen Forderungen des Kunden, mit dem die Buchung nicht durchgeführt wird und die dieser gegen die **TIBS** richtet, freizustellen. Durch diese Verpflichtungen des **LT** bleibt das Recht der **TIBS**, bzw. der **TO** zur befristeten oder unbefristeten außerordentlichen Kündigung des Vertrages aufgrund solcher vom **LT** zu vertretender Doppelbuchungen unberührt.

7.4. Der **LT** verpflichtet sich, bei der Abgabe von verbindlichen Kontingenten eine Eigenbelegung erst nach Rücksprache und Einverständnis der **TIBS** vorzunehmen. Die **TIBS** verpflichtet sich ihrerseits, kurzfristige Buchungen innerhalb eines Zeitraumes von einem Tag erst nach Rücksprache und Einverständnis des **LTs** vorzunehmen.

7.5. Für den Fall, dass die Unterkunft aus besonderen Gründen (Urlaub, Eigenbedarf) nicht zur Verfügung steht, ist der **LT** verpflichtet, diese Sperrzeit möglichst frühzeitig vorher anzumelden.

8. Stornoregelungen, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Kunden

8.1. Der Vermittler bzw. das Buchungsportal können zulässige Festlegungen für Stornierungsregelungen zur Teilnahmevoraussetzung für die Vermittlung über das Buchungsportal vorgeben.

8.2. Bei der Festlegung von pauschalierten Stornokosten sind die gesetzlichen Bestimmungen stets einzuhalten. Der **LT** stellt **TIBS** und die Buchungsportale jeweils unabhängig von sämtlichen Kosten (insb. Abmahnkosten, Schadensersatz etc.) nach näherer Maßgabe der Ziffer 13.3 frei.

8.3. Rücktrittserklärungen des Kunden, welche durch den Kunden ausschließlich an die **TIBS** gerichtet werden, werden von der **TIBS** an den **LT** unverzüglich weitergeleitet.

8.4. Rücktrittserklärungen ausschließlich an den **LT** sind von diesem unverzüglich innerhalb von 3 Tagen nach Zugang an **TIBS** zu melden, NoShows sind innerhalb von 24h zu melden.

8.5. Bei der Stornierung von Pauschalreisen im Sinne von §§ 651a ff. BGB gilt:

Der **LT** wird dem Kunden die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Kunden auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Kunden rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können; Ziffer 8.2 gilt entsprechend.

8.6. Die **TIBS** und der **LT** sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschrift des § 312 Abs. 2 Nr. 9 BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

9. Zahlungsabwicklung mit dem Kunden

9.1. Der **LT** kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Kunden Anzahlungen und Vorauszahlungen vereinbaren. Die **TIBS** oder den Vertriebspartner treffen keine Pflicht, mit dem Kunden solche Vereinbarungen zu treffen.

9.2. Soweit der **LT** nicht die Option „Onlinezahlung bei Buchung“ in Anspruch nimmt, erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung zwischen dem **LT** und dem Kunden. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.

9.3. Wählt der **LT** die Option „Onlinezahlung bei Buchung“ aus, hat der **LT** durch gesonderte Zusatzvereinbarung eine der beiden Alternativen zur Online-Zahlungsabwicklung zu wählen:

a) Onlinezahlung – Inkasso des **LTs** („LT-Inkasso“): Mit Abschluss der Vereinbarung über „LT-Inkasso“ wird **TIBS** Kontakt des **LT** zu einem

zertifizierten Zahlungsdienstleister, der vom IRS eingebunden wird, herstellen; der **LT** hat dann einen Vertrag direkt mit dem Zahlungsdienstleister abzuschließen, der für den **LT** die Zahlung im Namen und auf Rechnung des **LTs** abwickelt. Sämtliche Kosten der Zahlungsabwicklung trägt der **LT**.

b) Onlinezahlung – Inkasso durch TIBS („TIBS-Inkasso“): Mit Abschluss der Vereinbarung über „TIBS-Inkasso“ ermächtigt der **LT** die **TIBS** als Vermittler der Erlebnisangebote, die Forderungen des **LT** im Namen und auf Rechnung des **LT** geltend zu machen und Zahlungen entgegenzunehmen. **TIBS** hat zu diesem Zweck einen Vertrag mit einem zertifizierten Zahlungsdienstleister, der vom IRS eingebunden wird, geschlossen. Die **TIBS** erhebt für das Inkasso als Vermittler eine zusätzliche Inkassoprovision, welche in der Anlage „,Dokumentation zu angebondenen Vertriebspartnern und Konditionen“ aufgeführt ist. Zusätzliche Kosten (Gutschriften, Rückbelastungen etc.) werden jeweils nach tatsächlichem Anfall von **TIBS** zu den in der Anlage „Dokumentation zu angebondenen Vertriebspartnern und Konditionen“ genannten Kosten abgerechnet. **TIBS** leitet die Zahlungen der Kunden gemäß Ziffer 6.7 an den **LT** weiter.

9.4. Das Ausfallrisiko von Forderungen trägt grundsätzlich der **LT**. Die **TIBS** haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem **LT**, soweit die **TIBS** nicht nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des **LT** verursacht hat.

Im Falle des Inkassos durch **TIBS** beschränkt sich die Verpflichtung von **TIBS** zur Beitreibung einer Forderung auf 2 außergerichtlichen Mahnungen. Nach fruchtlosem Verstreichen der angemessenen Frist aus der 2. Mahnung obliegt es dem **LT**, die Forderung weiterzuverfolgen.

10. Haftung, Leistungsstörungen, Unterrichtungspflicht des LT, Versicherung des LT

10.1. Die **TIBS** haftet dem **LT** gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten touristischen Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über eine evtl. Haftung der Tourismusstelle bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

10.2. Die **TIBS** haftet bei Ausfällen oder Störungen des IRS im Betreibermodell nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist für einen Schaden ausschließlich der Betreiber des IRS verantwortlich, ist eine Haftung der **TIBS** grundsätzlich ausgeschlossen

10.3. Der **LT** stellt die **TIBS** von jedweden Ansprüchen frei, die der Kunde an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, Minderungsansprüche, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Kunden, Ansprüche wegen Nichterfüllung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt insbesondere, wenn die durch den **LT** (Datenerfassungsbogen) zugesicherten Einrichtungen und Serviceleistungen nicht vorhanden sind oder nicht während der gesamten Vertragsdauer für Kunden nutzbar oder in betriebsbereitem Zustand sind. Im Falle der Schlecht- oder Nichterfüllung der Leistungen eines **LTs** haftet dieser der **TIBS** für den daraus entstehenden Schaden. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **TIBS**, bzw. der **TO** beruht.

10.4. Die **TIBS** wird den **LT** unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Kunden direkt gegenüber **TIBS** erhoben werden.

10.5. Soweit der Kunde, während er noch Leistungen des **LTs** in Anspruch nimmt, den Leistungsumfang beanstandet, hat der **LT** die **TIBS** hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und soweit dies möglich ist, Abhilfe zu schaffen bzw. zu veranlassen. Stellt die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand für den **LT** dar, hat er auch dies der **TIBS** sofort mitzuteilen. Wird die **TIBS** von einem Kunden insoweit durch eine schriftliche Beschwerde in Anspruch genommen, wird die **TIBS** dem **LT** die entsprechende Beschwerde übermitteln. Der **LT** ist verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Soweit eine entsprechende Stellungnahme an die **TIBS** innerhalb von 7 Tagen nicht erfolgt, kann die **TIBS** davon ausgehen, dass das Vorbringen des Kunden zutreffend ist. Die Entscheidung zur Abhilfe einer Kundenbeschwerde obliegt der **TIBS**. Der **LT** hält sich hieran gebunden.

10.6. Wird einer Beschwerde eines Kunden entgegengetreten, hat der **LT** der **TIBS** die für die Abwehr der Ansprüche erforderlichen Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen und die **TIBS** in jeder Hinsicht bei der Abwehr des vom Endkunden geltend gemachten Anspruchs zu unterstützen.

10.7. Der **LT** ist verpflichtet, die **TIBS** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche

Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder -verwaltungs-Maßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

10.8. Die **TIBS** bzw. der jeweilige Vermittler kann die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen von dem Nachweis einer angemessenen Versicherung für Körper-, Personen- und Sachschäden von Kunden abhängig machen, auch wenn diese nicht oder nicht im geforderten Umfang gesetzlich verpflichtend sind, soweit sich diese in gleicher Weise an alle sachlich vergleichbaren **LT** richtet. Die **TIBS** empfiehlt dem **LT** ausdrücklich den Abschluss einer entsprechenden angemessenen und ausreichenden Versicherung vor Einstellen entsprechender buchbarer Onlineangebote, da der **LT** im Rahmen der Leistungserbringung regelmäßig unbeschränkt haftet.

11. Besondere Verpflichtungen des LT bei Angeboten von Pauschalreisen im Sinne der §§ 651a ff. BGB

11.1. Sofern der **LT** im Rahmen dieser Vereinbarungen gegenüber dem Kunden Leistungen erbringt, die Pauschalreisen im Sinne der §§ 651a ff. BGB darstellen, gilt:

11.2. Der **LT** ist verpflichtet, die Informationspflichten für Reiseveranstalter gemäß § 651d BGB i.V.m. Art. 250 EGBGB gegenüber dem Kunden zu beachten und umzusetzen.

11.3. Soweit der **LT** Zahlungen des Kunden auf den Pauschalreisepreis vor dem Ende der Pauschalreise fordert oder annimmt, ist er verpflichtet, die gesetzliche Kundengeldabsicherung gemäß § 651 r ff. BGB durchzuführen.

11.4. Der **LT** ist verpflichtet, nur Allgemeine Geschäftsbedingungen (Reisebedingungen) zu verwenden, die dem Stand von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.

11.5. Die **TIBS** schuldet dem **LT** keinerlei rechtliche Beratung hinsichtlich der Frage, inwieweit seine Angebote im Rechtsinne als Pauschalangebote anzusehen sind, für welche die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreiseverträge der §§ 651a-y BGB und Art. 250 EGBGB sowie die weiteren Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für Pauschalreiseveranstalter gelten. Es obliegt demnach ausschließlich dem **LT** selbst, sich diesbezüglich, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung, über rechtliche Bewertung und Einstufung seiner Angebote und der daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erkundigen.

12. Eigentümerwechsel

12.1. Ein Eigentümer- oder Pächterwechsel beim **LT** berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

12.2. Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der **LT** diese Änderung der **TIBS** unverzüglich mitzuteilen.

12.3. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt.

12.4. Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der **TIBS** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossen wurden. Er hat die **TIBS** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen auf erstes Anfordern freizustellen.

12.5. Soweit ein **LT** seinen Geschäftsbetrieb aufgibt, ohne dass ein Rechtsnachfolger den Betrieb übernimmt oder das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren angemeldet wird, erfolgen seitens der **TIBS** keine Rückerstattungen der im Rahmen dieses Vertrages für das laufende Kalenderjahr geleisteten Entgelte. Die **TIBS** ist jedoch berechtigt, bei Wechsel der Eigentums- oder Besitzverhältnisse den **LT** aus dem IRS ersatzlos zu streichen.

13. Geschäftsbedingungen der TIBS und des LT

13.1. Ergänzend werden die „Vermittlungs- und Leistungsbedingungen für Waren und Dienstleistungen der Tourist-Information der Stadt Bad Segeberg“ in ihrer jeweils neuesten Fassung Vertragsbestandteil. Nebenabrede, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

13.2. Sofern dem **LT** die Möglichkeit geboten wird, in dem jeweiligen Vertriebskanal eigene Geschäftsbedingungen in den Online-Buchungsablauf einzustellen, ist der **LT** ausschließlich und ohne, dass eine entsprechende Prüfungspflicht der **TIBS** besteht, dafür verantwortlich, dass diese Geschäftsbedingungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die jeweilige Vermarktungsformen (Unterkünfte, Pauschalangebote, Gästeführungen, Erlebnisangebote) entsprechen. Stellt der **LT** eigene AGB zur Verfügung, werden diese bei Buchung dem Kunden vom System zur Kenntnisnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt.

13.3. Werden die **TIBS** oder Partner der **TIBS** von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Verbraucherschutzorganisationen oder Mitbewerber wegen unzulässiger Geschäftsbedingungen des **LT** in Anspruch genommen, so hat der **LT** die **TIBS** von allen Folgen solcher Abmahnungen, einschließlich der Erstattung der Kosten für den Aufwendersatzanspruch der abmahnenden Stelle, etwa fällig werdenden Vertragsstrafen und etwaigen Anwaltskosten freizustellen. Die unzulässigen Klauseln sind unverzüglich zu entfernen oder zu überarbeiten.

13.4. Sofern der **LT** keine eigenen AGB zur Verfügung stellt, sind die AGBs der **TIBS** zu akzeptieren, sofern die **TIBS** solche Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt und soweit diese die begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten und den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.

13.5. Die Verwendung der von **TIBS** im IRS bereit gestellten Geschäftsbedingungen außerhalb des Online-Buchungssystems (schriftliche, mündliche, telefonische oder per E-Mail erfolgende Buchungen) ist dem **LT** nicht gestattet. Für diesen Zweck hat der **LT** gegebenenfalls die AGB gesondert zu lizenzieren.

14. Besondere Pflichten für LT, die als Gastgeber Beherbergungsleistungen gegenüber Kunden erbringen

Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "**Gastgeber**" genannt.

14.1. Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

14.2. Bei Unterkünften sind saisonübergreifende und/oder nicht nach Unterkunftsarten differenzierte Rahmen-Preisangaben in der Regel unzulässig.

14.3. Besondere Preise für Kurzaufenthalte dürfen nicht mit separaten Vermerken oder Fußnoten bezeichnet, sondern müssen ausdrücklich, deutlich und gut sichtbar als besonderer Preis angegeben werden.

14.4. Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.

14.5. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

14.6. Klassifizierungsangaben von Gastgeber

a) Der **LT** ist verpflichtet, bei jeder Form von Einträgen ausschließlich gültige DTV- bzw. DEHOGA-Klassifizierungen anzugeben.

b) Nicht klassifizierte **LT** werden von der **TIBS** in einer ihrem Ermessen unterliegenden Form so gekennzeichnet, dass deutlich wird, dass sie nicht an einer Klassifizierung teilgenommen haben und ihre Nicht-Klassifizierung keinen Rückschluss auf deren Leistungen und Qualität zulässt.

c) Soweit die **TIBS** den Anforderungen nach 14.6 b) jedoch ausreichend nachkommt, sind Sie berechtigt, klassifizierte Betriebe in entsprechenden Aufstellungen oder Listen besonders hervorzuheben.

14.7. Stornoregelungen von Gastgebern:

a) Soweit keine festen Stornierungsregelungen gem. Ziffer 8.1 vorgegeben sind, verpflichtet sich der Gastgeber, bei Stornierung der über das IRS gebuchten **Unterkünfte**, dass dem Gast in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung im Falle seines Rücktritts maximal folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

- Bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück **90%**
 - bei Übernachtung/Frühstück **80%**
 - bei Halbpension **70%**
 - bei Vollpension **60%**
- des vereinbarten Gesamtpreises.

b) Der Gastgeber ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.

14.8. Ziffer 7.2 und 7.3 gelten für Gastgeber mit der Maßgabe, dass Gastgeber verpflichtet sind, auf eigene Kosten den Gast in einer gleich- oder höherwertigen Ersatzunterkunft unterzubringen.

15. Besondere Pflichten für Leistungsträger, die gegenüber Kunden Gäste- oder Wanderführungen erbringen (Gästeführer)

15.1. Für die konkrete **Vermittlung** einzelner Aufträge gilt:

a) Beim Gästeführer (= Leistungsträger = „**LT**“) wird im Einzelfall telefonisch, per E-Mail oder per Fax seine Verfügbarkeit und seine Bereitschaft zur Übernahme eines konkreten Auftrages zu Durchführung einer Gästeführung angefragt.

b) Der **LT** ist verpflichtet, unverzüglich die Annahme oder Ablehnung des ihm angetragenen Auftrages zu erklären.

c) Geschieht dies bei einem Kontakt per E-Mail oder per Fax nicht innerhalb der von **TIBS** vorgegebenen Frist (ohne besondere Fristvorgabe spätestens innerhalb von 2 Werktagen) so gilt dies als Ablehnung des Gästeführers zur Übernahme des Auftrages.

d) Der **LT** wird über vermittelte Aufträge unverzüglich durch Übermittlung einer Kopie der Buchungsbestätigung an den Gast bzw. Auftraggeber per E-Mail unterrichtet.

e) Mit Vornahme der Buchungsbestätigung durch **TIBS** als Vermittler gegenüber dem Gast bzw. dem Auftraggeber namens und in Vollmacht des Gästeführers kommt bei Vermittlungsvorgängen der Dienstleistungsvertrag über die Gästeführung rechtsverbindlich zu Stande. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast bzw. beim Auftraggeber, nicht der Eingang der Unterrichtung des Gästeführers nach lit. c).

f) **TIBS** kann während der Laufzeit dieses Vertrages durch einseitige Ankündigung mit angemessener Vorfrist eine Datenbank installieren, über die die Verfügbarkeiten der **LT** verwaltet werden. In diesem Fall erfolgt die Abwicklung von Vermittlungsvorgängen und Aufträgen ausschließlich über diese Datenbank nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die dann und insoweit gelten, als eine solche Datenbank installiert wird.

g) Der **LT** trägt seine zeitliche Verfügbarkeit in die hierzu von **TIBS** bereitgestellte Datenbank ein. Er ist verpflichtet, die entsprechenden Daten fortlaufend, zeitnah und vollständig zu pflegen und zu aktualisieren. Der **LT** erhält hierzu unmittelbaren Zugriff zur Datenbank durch Bekanntgabe bzw. Einrichtung eines Benutzernamens und eines Kennwortes. Diese Zugangsdaten sind vom **LT** strikt vertraulich zu behandeln.

h) Nach Maßgabe der in der Datenbank erfassten Verfügbarkeiten ist **TIBS** im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit berechtigt, ohne vorherige Anfrage oder Rückfrage beim **LT** in dessen Namen und Vollmacht als Vermittler den Vertrag über die Durchführung der Gästeführung mit dem Gast bzw. den Auftraggeber abzuschließen.

i) Kann eine Verfügbarkeit des Gästeführers entsprechend der vorstehenden Regelungen nicht geklärt werden oder entsprechen die Eintragungen nicht den Vorgaben des potentiellen Gastes bzw. des Auftraggebers, so erfolgt - ausschließlich in diesen Fällen - die Abfrage nach Maßgabe der ursprünglichen Handhabung entsprechend a) bis e).

j) Änderungen, die bereits verbindlich übernommene Aufträge betreffen, sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

k) Für das Recht des Gastes bzw. des Auftraggebers einerseits und des Gästeführers andererseits bezüglich Kündigung oder Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag über die Gästeführungen gelten die entsprechenden Regelungen in den Vertrag- und Vermittlungsbedingungen über Gästeführungen. Die entsprechenden Regelungen gelten als vertragliche Verpflichtung des Gästeführers gegenüber **TIBS** bei Vermittlungsvorgängen auch dann, wenn diese Vertrags- und Vermittlungsbedingungen im Einzelfall mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber nicht rechtswirksam vereinbart wurden.

15.2. Für einen Tausch von Aufträgen oder eine Weitergabe von Aufträgen **ohne besonderen Grund** gilt:

a) Ist im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so ist der **LT** berechtigt, Aufträge mit anderen Gästeführern zu tauschen oder an diese weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber die Ausführung der Gästeführung durch den **LT** höchstpersönlich vereinbart wurde und kein Hinderungsgrund nach Unterpunkt e) vorliegt.

b) Voraussetzung für den Tausch oder die Weitergabe von Aufträgen ist, dass der andere **LT** den konkreten Anforderungen bezüglich der zu übernehmenden Führung entspricht und ebenfalls in einem Vertragsverhältnis mit **TIBS** nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages steht.

c) Der **LT** hat im Falle eines Tausches bzw. einer Weitergabe sicherzustellen, dass der beauftragte andere **LT** von sämtlichen Konditionen des weiterzugebenden Auftrages unterrichtet wird und diesen nach Maßgabe der mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen, den vorliegenden Vertragsbestimmungen und den Vertrags- und Vermittlungsbedingungen durchführt.

d) Der **LT** wird einen solchen Tausch oder eine solche Auftragsweitergabe **TIBS** sofort mitteilen bzw. nach Einführung einer Datenbank in diese selbst einpflegen.

e) **TIBS** ist aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund entsprechender Vereinbarungen oder Vorgaben mit/vom Gast/Auftraggeber berechtigt, dem Wechsel zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist dem **LT** unverzüglich nach seiner Änderungsmitteilung zu erklären. In diesem Fall bleibt der **LT** zur Ausführung des Auftrages verpflichtet.

f) Tausch oder Weitergabe kürzer als 2 Werktage vor dem Termin der Gästeführung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

g) Im Falle eines Tausches bzw. einer Weitergabe bleibt der ursprünglich beauftragte **LT** im Rahmen seiner Verpflichtungen aus dem

Vermittlungsvertrag, und aus dem Dienstleistungsvertrag mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber verantwortlich.

15.3. Für einen Tausch oder eine Weitergabe von Aufträgen im Falle einer Verhinderung des Gästeführers **aus besonderen Gründen**, insbesondere bei Krankheit oder aus sonstigen persönlichen zwingenden Verhinderungsgründen gilt:

a) Der **LT** ist berechtigt und verpflichtet, selbstständig für einen Ersatz zu sorgen und **TIBS** unverzüglich vom Verhinderungsgrund und dem als Ersatz beauftragten **LT** zu unterrichten.

b) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts unter lit. b) bis e) und g) gelten entsprechend.

c) Ist der **LT** nach eigenem Bekunden bzw. der Mitteilung beauftragter oder verantwortlicher Personen (insbesondere Ehegatten und Familienangehörige) oder aufgrund objektiver Umstände nicht in der Lage, im Verhinderungsfall für eine Vertretung bzw. eine Weitergabe des Auftrages zu sorgen, so ist **TIBS** berechtigt, selbst einen anderen **LT** mit der Durchführung der Gästeführungen zu beauftragen. **TIBS** wird hiervon den **LT** bzw. eine beauftragte Person, den Ehegatten oder Familienangehöriger sofort unterrichten.

d) **TIBS** kann bei einer vom **LT** selbst vorgenommenen Weitergabe des Auftrages aus den vorgenannten besonderen Gründen nur dann und insoweit widersprechen, als **hierfür zwingende vertragliche oder gesetzliche Gründe vorliegen**, insbesondere der Gast/Auftraggeber in rechtlich begründeter und zulässiger Weise dem Wechsel widerspricht. In diesem Fall ist **TIBS** gleichfalls berechtigt, einen anderen **LT** zu beauftragen.

15.4. Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Gästeführungen; Pflichten des Gästeführers

a) Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren die Verpflichtungen des Gästeführers gegenüber dem Gast bzw. Auftraggeber als vertragliche Festlegung seiner dienstvertraglichen Verpflichtungen diesen gegenüber im Rahmen der übernommenen Einzelaufträge.

b) Der **LT** gestaltet die Führung eigenverantwortlich und selbstständig. Er unterliegt auch insoweit keinen Weisungen durch **TIBS**.

c) Im Rahmen seiner im Übrigen freien Möglichkeit zur Gestaltung und Durchführung, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang seiner Ausführungen und Erläuterungen gegenüber den Gästen, wird der **LT** die Führungen, insbesondere hinsichtlich Dauer, Thematik, Ablauf, Besuchungspunkten und Inhalten entsprechend den Ausschreibungen und Werbegrundlagen von **TIBS** durchführen.

d) Dem **LT** sind Änderungen der Abläufe und Inhalte gestattet, soweit sachliche Gründe hierfür ursächlich sind. Hierunter rechnen insbesondere einvernehmliche Änderungen von Abläufen und Inhalten mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber, Änderungen aufgrund von widrigen Witterungsbedingungen, Verkehrsbeeinträchtigungen, Elementarschäden oder aus vergleichbaren Gründen.

e) Für die Regelungen zum **Treffpunkt, zu Wartezeiten, zu Gruppengrößen** sowie zu besonderen Vergütungen bei Abweichungen solcher Festlegungen gelten die Regelungen in den Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen. Der **LT** verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen gegenüber **TIBS**. Änderungen dieser Festlegung sind nur durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem **LT** und **TIBS** möglich.

f) Der **LT** hat im Rahmen der Auftragsausführung die Interessen von **TIBS** und der von ihm geführten Gäste zu wahren.

g) Der **LT** ist verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Gästeführung und insbesondere die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten.

h) Der **LT** hat Störungen des Ablaufs der Gästeführung durch Gäste, Dritte oder äußere Umstände, Unglücksfälle und Gästebeschwerden **TIBS** so bald als möglich mitzuteilen und auf Verlangen in begründeten Fällen, z.B. bei Beanstandungen von Gästen, schriftlich zu dokumentieren.

i) Soweit **TIBS** bei durchgeführten oder zwar vertraglich übernommenen, aber nicht durchgeführten Gästeführungen von Gästen oder Auftraggebern aufgrund vermeintlicher Mängel, Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten oder aufgrund von Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen wird, ist der **LT** verpflichtet, **TIBS** auf Anforderung unverzüglich einen detaillierten schriftlichen Bericht zu erstatten.

j) Der **LT** ist ohne ausdrückliche Zustimmung von **TIBS** nicht berechtigt, namens **TIBS** Reklamationen oder Ansprüche der Gäste gegenüber **TIBS** anzuerkennen, insbesondere Zahlungen oder Rückzahlungen oder im Preis der Gästeführung nicht enthaltene Leistungen zuzusagen.

k) Der **LT** ist nicht berechtigt im Namen von **TIBS** Verbindlichkeiten gegenüber Gästen oder Dritten einzugehen, ausgenommen zuvor allgemein oder im Einzelfall die mit **TIBS** zur Durchführung der Gästeführung erforderlichen Verträge bezüglich Eintrittsgelder, Verpflegung, Transport usw.

l) Der **LT** ist zur korrekten steuerlichen Behandlung der vereinnahmten Honorare verpflichtet. Er hat **TIBS** von etwaigen Inanspruchnahmen durch Finanzbehörden wegen unkorrekter oder unterbliebener Angaben oder Abführungen freizustellen.

16. Besondere Pflichten für Leistungsträger, die gegenüber Kunden Leistungen mit besonderen körperlichen Anforderungen oder Risiken („Erlebnisangebote“) erbringen

16.1. Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten für alle **LT**, deren angebotenen Leistungen eine erhöhte körperliche Beanspruchung oder Gefährdung der Teilnehmer mit sich bringen (zum Beispiel, jedoch nicht abschließend: Fahrrad-, Berg- oder Klettertouren, Wassersport, Reiten, Flüge etc.), nachfolgend vereinheitlichend „Erlebnisangebote“ genannt.

16.2. Jeder Kunde ist vor Buchung auf besondere körperliche Anforderungen der Teilnehmer im angemessenen Umfang hinzuweisen. Stornierungen aufgrund fehlender Teilnahmevoraussetzungen von einzelnen Teilnehmern lassen die Provisionspflicht an **TIBS** nicht entfallen.

16.3. Ziffer 10.8 gilt mit der Maßgabe, dass ein Versicherungsnachweis in jedem Fall gefordert werden kann und zwischen den Parteien gilt, dass die Aussetzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen durch **TIBS** bis zum geeigneten Nachweis durch den **LT** in keinem Fall eine Haftung der **TIBS** begründen kann.

17. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

17.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

17.2. Die **TIBS** ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis – ganz oder teilweise – auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des **LT** bedarf.

18. Datenschutz und Datennutzung

18.1. Beide Parteien verpflichten sich, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die im IRS verfügbaren Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.

18.2. Die **TIBS** verpflichtet sich, das gesamte IRS und die durch den **LT** zur Verfügung gestellten Daten einer täglichen Datensicherung zu unterziehen.

18.3. Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der **TIBS**, welche auf der Webseite der **TIBS** unter dem Stichwort „Datenschutz“ abrufbar sind.

18.4. Soweit die **TIBS** mit Orten und/oder Tourismusstellen ihres Zuständigkeitsbereiches Vereinbarungen abgeschlossen hat, die eine Übernahme von dort erfassten Daten des **LTs** beinhalten, stimmt der **LT** mit Abschluss dieses Vertrages einer solchen Datenübernahme und einem entsprechenden Datenaustausch mit dem Ort/der Tourismusstelle zu den vertragsgegenständlichen Zwecken und nach Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag zu. Die **TIBS** und die Tourismusstelle schließen die diesbezüglich datenschutzrechtlich erforderlichen Verträge.

18.5. Der **LT** stimmt einer Nutzung seiner Stammdaten und sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen Daten zu Marketing-, Statistik-, Marktforschungs- und Vertriebszwecken durch die **TIBS** zu. Ausgenommen sind Kundendaten und Steuerdaten. Diese Zustimmung umfasst auch die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der entsprechenden Daten durch hierzu von der **TIBS** beauftragte Unternehmen und sonstigen Stellen.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist, soweit der **LT** Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der **LT** keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ausschließlich der Sitz der **TIBS**.